

Mit dem stilisierten Stadtwappen (Jedermann-Wappen) hat die Stadt Velbert eine Möglichkeit für alle Menschen geschaffen, die Verbundenheit mit Velbert auf ganz besondere Weise zum Ausdruck zu bringen.

Das „Jedermann-Wappen“ dürfen Privatpersonen, Verbände und Vereine für nicht kommerzielle Zwecke nutzen. Die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig, sofern dabei die Nutzungsbedingungen berücksichtigt werden. Der Einsatz ist der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters, Frau Andrea Schmutzer, Thomasstraße 1, 52551 Velbert anzuzeigen. Den Velberter Nutzungsbedingungen ist vor Weitergabe des Jedermann-Wappens zuzustimmen.

Das „Jedermann-Wappen“ wird in Farbe und Schwarz-Weiß und in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung gestellt.

Nutzungsbedingungen für das stilisierte Stadtwappen der Stadt Velbert (Jedermann-Wappen)

Die nachfolgenden allgemeinen Nutzungsbedingungen regeln die Voraussetzungen, unter denen das Jedermann-Wappen der Stadt Velbert genutzt werden darf.

1. Die Nutzung muss vorab angezeigt werden und zwar bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters, Frau Andrea Schmutzer, Thomasstraße 1, 52551 Velbert. Die Nutzungsanzeige muss die Erklärung enthalten, dass die oder der Nutzende die Nutzungsbedingungen für das stilisierte Stadtwappen der Stadt Velbert (Jedermann-Wappen) zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.
2. Mit der Verwendung des Jedermann-Wappens kann die oder der Nutzende ab sofort ihre oder seine Verbundenheit zur Stadt Velbert zum Ausdruck bringen.
3. Das Jedermann-Wappen kann von Privatpersonen, Verbänden oder Vereinen genutzt werden. Der oder die Nutzende verpflichtet sich angesichts des Wertes des Jedermann-Wappens zu einem verantwortungsvollen und überlegten Einsatz. Der oder die Nutzende erkennt an, dass die Stadt Velbert alleinige Inhaberin sämtlicher Rechte an und aus dem Jedermann-Wappen ist.
4. Jede Verwendung des Jedermann-Wappens, welche dem Nutzenden aufgrund dieser Nutzungsbedingungen rechtmäßig möglich ist, stellt eine Nutzung des Jedermann-Wappens dar.
5. Das Jedermann-Wappen darf nicht für und im Rahmen von gewerblichen Aktivitäten genutzt werden. Die kommerzielle Nutzung des Jedermann-Wappens, der Verkauf oder die Herstellung und Verbreitung von Waren und Werken aller Art unter Nutzung des Jedermann-Wappens, z. B. von Merchandising-Artikeln, ist nicht gestattet. Das Jedermann-Wappen darf insbesondere nicht zur Herstellung von Verkaufsartikeln verwendet werden.
6. Eine Weitergabe des Jedermann-Wappens an Dritte ist untersagt.
7. Der Nutzer darf das Jedermann-Wappen nicht in einer Weise verwenden, welche den Bestand des Jedermann-Wappens als Zeichen oder seine Zugehörigkeit zur Stadt Velbert beeinträchtigt.
8. Eine Nutzung des Jedermann-Wappens unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder eine Nutzung des Jedermann-Wappens im Zusammenhang mit moralisch-ethisch bedenklichen Inhalten (z.B. rassistische, fremdenfeindliche, jugendgefährdende oder beleidigende Inhalte) oder mit Inhalten, die der Stadt Velbert entgegenstehen, ist untersagt.

9. Die Stadt Velbert gewährleistet weder die Rechtsbeständigkeit des Jedermann-Wappens noch, dass es ohne Verletzung der Rechte Dritter genutzt werden kann. Entsprechende Eigenschaften des Jedermann-Wappens stellen keine geschuldete Leistung der Stadt Velbert dar.
10. Die oder der Nutzende verzichtet auf sämtliche Rechte, die ihm aufgrund einer durch die Nutzung des Jedermann-Wappens eintretenden Verletzung der Rechte Dritter gegen die Stadt Velbert zustehen könnten, soweit diese Ansprüche nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der Stadt Velbert oder deren gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und soweit die Ansprüche nicht auf Schäden beruhen, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, welche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Stadt Velbert oder deren gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Verzicht gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.
11. Etwaige Ansprüche Dritter wird die oder der Nutzende der Stadt Velbert unverzüglich anzeigen. Die Verteidigung dagegen führt die Stadt Velbert nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten. Die oder der Nutzende wird die Stadt Velbert dabei in angemessener Weise unterstützen.
12. Im Falle eines Verstoßes des Nutzenden gegen eine Pflicht aus diesem Nutzungsbedingungen (insbesondere Ziffern 4 bis 8) verpflichtet sich die oder der Nutzende für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Stadt Velbert in Höhe von € 1.000,00.
13. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die Nutzung aus wichtigem Grund fristlos zu untersagen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – vor wenn,
 - a. die Bestandskraft des Jedermann-Wappens entfällt oder die oder der Nutzende und/oder die Stadt Velbert zurecht auf Unterlassung der Nutzung des Jedermann-Wappens in Anspruch genommen werden können,
 - b. die oder der Nutzende gegen die Nutzungsbedingungen verstößt. Eine solche Pflichtverletzung durch den Nutzer liegt insbesondere vor, wenn sie oder er gegen eine Pflicht aus Ziffern 4 bis 8 verstößt und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Velbert nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Zugang der Aufforderung abstellt. Sofern die Stadt Velbert eine Vertragsverletzung des Nutzenden nicht weiter verfolgen sollte, wird damit kein Verzicht auf Rechtspositionen begründet.